

RHÖN-KLINIKUM AG

Salzburger Leite 1
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

ISIN DE0007042301
WKN 704230

VERWENDUNG DES BILANZGEWINNS (TAGESORDNUNGSPUNKT 2)

Der vom Vorstand aufgestellte, vom Aufsichtsrat gebilligte und damit festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 der Gesellschaft weist einen Bilanzgewinn von 40.964.495,07 € aus.

Der Vorstand schlägt vor, vom Bilanzgewinn in Höhe von 40.964.495,07 € einen Betrag von 13.387.694,00 € zur Ausschüttung einer Dividende von 0,20 € je dividendenberechtigte Stückaktie zu verwenden und den verbleibenden Betrag von 27.576.801,07 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei der angegebenen Ausschüttungssumme sind die im Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses vorhandenen 66.938.470 dividendenberechtigten Stückaktien berücksichtigt. Die Gesellschaft hielt zu diesem Zeitpunkt 24.000 eigene Aktien, aus denen ihr keine Rechte zustehen. Sofern sich bis zum Tag der Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern sollte, wird in der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Abstimmung gestellt, der unverändert eine Dividende von 0,20 € je dividendenberechtigte Stückaktie und daher entsprechend angepasste Beträge für die Ausschüttungssumme und den Gewinnvortrag vorsehen wird.

Mit Klage vom 5. Juli 2024 hatte ein Aktionär den Gewinnverwendungsbeschluss betreffend den Gewinn des Geschäftsjahres 2023 der Hauptversammlung der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft vom 5. Juni 2024 angefochten und beantragt, diesen für nichtig zu erklären. Die Hauptversammlung vom 5. Juni 2024 hatte beschlossen, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2023 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen, um jedes Risiko eines Verstoßes gegen die Dividendenverbote gemäß dem Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse (Strompreisbremsegesetz) und dem Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz) zu vermeiden. Am 30. Januar 2026 wurde der Klage des Aktionärs vom Landgericht Nürnberg-Fürth stattgegeben und der Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung vom 5. Juni 2024 für nichtig erklärt. Vorstand und Aufsichtsrat haben dieses Urteil akzeptiert und entschieden, hiergegen keine Rechtsmittel einzulegen. Der Gewinnverwendungsvorschlag trägt diesem Umstand Rechnung.